

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 18

Eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) kann zur Sicherung einer Planung als Satzung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst wurde. Die Verwaltung schlägt dem Stadtentwicklungsausschuss vor, am 16.03.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Planes III/3/88.00 „Am Uhlenteich“ zu fassen. Die Vorlage sollte ursprünglich bereits am 16.02.2010 beraten werden, weil jedoch die Vorlage zuvor in der Bezirksvertretung Mitte nicht behandelt wurde, hat sich der Stadtentwicklungsausschuss am 16.02.2010 nicht mit der Angelegenheit befasst.

Auf Grundlage des Beschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2/09.01 wurde ein Vorhaben bis zum 29.03.2010 zurückgestellt. Dieses Vorhaben widerspricht den Zielen des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00. Daher soll rechtzeitig vor Ablauf der Zurückstellung die Satzung über die Veränderungssperre veröffentlicht werden, das ist nach der Ratssitzung am 25.03.2010 nicht mehr gewährleistet. Da der Rat nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann, muss der **Haupt- und Beteiligungsausschuss** anstelle des Rates gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW entscheiden.

Beschlussvorschlag

Im Wege der Dringlichkeit nach § 60 Abs. 1 GO NRW beschließt der **Haupt- und Beteiligungsausschuss**:

Die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für eine Fläche westlich der Hellingstraße (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/3/88.00 "Am Uhlenteich") wird beschlossen. Für die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist die im Abgrenzungsplan im Maßstab 1:1.000 vorgenommene Eintragung (rote Linie) verbindlich.



Moss
Beigeordneter

Bielefeld, 03. März 2010

Anlage

Beschlussvorlage v. 05.01.2010, Drucks.-Nr. 0306/2009-2014